

uns auch nur einigermaßen ein Bild davon zu machen, was frühere Zeiten als wichtig und daher abschreibenswert angesehen haben.

Genau diesem Bild entspricht denn auch der Überlieferungsstand der Capitularien im allgemeinen. Von den in den beiden Capitularienbänden der MG. abgedruckten Stücken sind — nicht gerechnet sämtliche Capitula singillatim tradita und alle Additamenta — über 40 nur einmal überliefert, darunter so bedeutende Stücke wie die *Ordinatio Imperii* ³¹³⁾ und das *Capitulare de moneta* ³¹⁴⁾, das doch bestimmt allgemeine Geltung beanspruchen konnte. Gleichfalls über 40 Stücke sind nur zweimal überliefert, etwa 20 dreimal, um die 10 je vier- und fünfmal. Von da an sinkt die Zahl der Stücke im Vergleich zur Überlieferungshäufigkeit rapide ab. Insgesamt öfter als zehnmal überliefert zähle ich nur etwa 20 Stücke überhaupt, die höchsten Überlieferungszahlen erreichen das *Capitulare missorum* von 803 ³¹⁵⁾ mit 38 und das *Capitulare legibus additum* von 803 ³¹⁶⁾ mit mindestens 42 erhaltenen Abschriften. Sind nun die verhältnismäßig wenigen in vielfacher Überlieferung erhaltenen Stücke etwa die einzigen wichtigen Erlasse aus der ganzen Karolingerzeit? Das wird kaum jemand behaupten wollen!

Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Fehlens des CV in der Sammlung des Ansegis, aus dem D o p s c h auch auf einen beschränkten Geltungsbereich hat schließen wollen ³¹⁷⁾, da es sonst dort schon deswegen hätte vertreten sein müssen, weil der zeitgenössische Geschichtsschreiber seines Klosters (St. Wandrille) ihm besonderes Interesse für die Landwirtschaft nachrühmt ³¹⁸⁾. Dagegen ist mehrfach der Einwand erhoben worden ³¹⁹⁾, Ansegis habe doch eine Gesetzessammlung, ein *librum legiloquum* ³²⁰⁾, schaffen wollen, und in eine solche Sammlung habe das CV seines Charakters wegen nicht hineingepaßt. So kann man hier aber nicht argumentieren. Einmal sehe ich das CV durchaus als Capitulare (im technischen Sinne und nicht in der eigentlichen Bedeutung des Wortes = „in Kapitel unterteilt“) an; und zweitens hat Ansegis in seine Sammlung eine ganze Reihe von Verordnungen aufgenommen, die man

³¹³⁾ Capit. 1 Nr. 136.

³¹⁴⁾ Ebd. Nr. 147.

³¹⁵⁾ Ebd. Nr. 40.

³¹⁶⁾ Ebd. Nr. 39.

³¹⁷⁾ WE. 1, 52 u. 67.

³¹⁸⁾ *Gesta abbatum Fontanellensium* (SS. rer. Germ. hg. v. S. Loewenfeld, 1886) S. 49 c. 17.

³¹⁹⁾ Gareis, *Güterbock-Festschr.* S. 344; ders. *Cohn-Festschr.* S. 280; M. Bloch, *RH.* 143, 53 ff.; ders. *Anuario* 3, 112 ff.

³²⁰⁾ Vorrede Capit. 1, 394.